

Teil 3

**Anspruchsgegner des Patienten
bei Erfüllung eines Haftpflichttatbestandes**

Für die Frage, wen der Patient in Anspruch nehmen kann, wenn er bei der ärztlichen Behandlung einen Schaden erleidet, ist wiederum zwischen ambulanter Behandlung und stationärer Krankenhausbehandlung zu unterscheiden, wobei bei der stationären Krankenhausbehandlung von entscheidender Bedeutung ist, welcher Krankenhausaufnahmevertragstyp vorliegt.

Vor allem ist aber auch stets zwischen Vertrags- und Deliktshaftung zu unterscheiden. Diese Unterscheidung ist von erheblicher praktischer Bedeutung, nachdem Vertrags- und Deliktsrecht teilweise voneinander abweichende Regelungen enthalten. Dies sind zum einen die Vorschriften über die Verjährung; die vertraglichen Ansprüche verjähren nach § 195 BGB in 30 Jahren, während die deliktischen Ansprüche nach § 852 BGB bereits in 3 Jahren nach Kenntnis von Schaden und Schädiger verjähren. Unterschiede ergeben sich zum anderen auch bei der Frage der Haftung für Hilfspersonen. Während sich im Rahmen des Vertragsrechts die Haftung nach § 278 BGB bestimmt, besteht im Gegensatz hierzu im Rahmen der Deliktshaftung grundsätzlich die Entlastungsmöglichkeit nach § 831 BGB. Von besonderer Bedeutung gerade für den Arzthaftpflichtprozeß ist schließlich noch der Unterschied im Umfang der Entschädigung; während aufgrund von Deliktsrecht ein Schmerzensgeldanspruch zuerkannt werden kann (§ 847 BGB), besteht diese Möglichkeit nach Vertragsrecht nicht (vgl. § 253 BGB). Außerdem bestehen im Rahmen der Deliktshaftung im Gegensatz zur Vertragshaftung Ersatzansprüche Dritter im Falle der Tötung (§ 844 BGB) und wegen entgangener Dienste (§ 845 BGB).

Im Hinblick auf die Durchsetzbarkeit des Anspruchs wird häufig wegen der Anwendung des § 278 BGB und der längeren Verjährungsfrist die vertragliche Lösung vorzuziehen sein. Im Hinblick auf den Umfang der Entschädigung ist dagegen wegen des Schmerzensgeldes der deliktische Anspruch für den Geschädigten von Vorteil.